

413.312

Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

(Änderung vom 19. Dezember 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 wird wie folgt geändert:

Pauschalen

§ 5. ¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich die Höhe der Pauschalen gemäss § 36 Abs. 3 EG BBG¹ nach den durchschnittlichen anrechenbaren Kosten der im Kanton bestehenden vergleichbaren Angebote. Fehlen solche, wird auf die Angebote in anderen Kantonen abgestellt.

Abs. 2 unverändert.

Kostenanteile
für überbetriebliche Kurse

§ 5 a. ¹ An überbetriebliche Kurse und Kurse an vergleichbaren Lernorten gemäss § 36 Abs. 2 lit. d EG BBG richtet das Amt Pauschalen pro lernende Person und Kurstag aus.

² Die Höhe der Pauschale bestimmt sich nach dem Beschluss der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz über die Festlegung der Pauschale betreffend die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse (ÜK-Pauschale)*.

³ Die Zahl der Kurstage bestimmt sich nach den berufsspezifischen Verordnungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation über die berufliche Grundbildung.

Subventionen
a. Vorbereitende Kurse

§ 5 b. ¹ An vorbereitende Kurse für eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen gemäss § 37 Abs. 1 lit. a EG BBG richtet das Amt eine Lektionenpauschale von Fr. 7 pro Studentin oder Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich aus.

² Die Subvention beträgt höchstens Fr. 3500 pro Studentin oder Student.

* Fundstelle: www.mba.zh.ch/internet/bildungsdirektion/mba/de/personal_finanzen/finanzen/beitragswesen.html.

§ 5 c. ¹ An Bildungsgänge der höheren Fachschulen gemäss § 37 Abs. 1 lit. b EG BBG richtet das Amt Semesterpauschalen pro Studentin oder Student mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Zürich aus. b. Höhere Fachschulen

² Die Höhe der Semesterpauschalen bestimmt sich nach Anhang 2.

§ 5 d. ¹ Kantonale Schulen und Bildungseinrichtungen, die im Auftrag des Kantons Berufsfachschul- oder Berufsmaturitätsunterricht oder überbetriebliche Kurse durchführen, können berufsorientierte Weiterbildung gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG anbieten. c. Berufsorientierte Weiterbildung

² Werden solche Angebote vom Amt bewilligt, richtet es eine Lektionenpauschale von Fr. 7 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer aus.

³ Das Amt kann bewilligen:

- a. Angebote, welche die berufliche Qualifikation erweitern oder erhalten (Förderung der berufsorientierten Fachkompetenz),
- b. Angebote, die der Herstellung, Erhaltung oder Verbesserung der Arbeitsmarktfähigkeit dienen, wie Angebote in den Bereichen Arbeitstechnik, Präsentation, Rhetorik, Projektmanagement oder Informations- und Kommunikationstechnologien (Förderung der überfachlichen Kompetenzen),
- c. Fremdsprachenkurse der Landessprachen sowie Englisch.

⁴ Bei Bildungseinrichtungen, die keinen Auftrag im Sinne von Abs. 1 erfüllen, kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen Subventionen von höchstens 75% der anrechenbaren Aufwendungen ausrichten.

§ 5 e. ¹ Der Kanton kann Angebote der allgemeinen Weiterbildung gemäss § 37 Abs. 1 lit. c EG BBG unterstützen, sofern diese Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen und Schreiben, Alltagsmathematik und Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien fördern. d. Allgemeine Weiterbildung

² Über Beitragsgesuche entscheidet das Amt.

³ Die Subvention beträgt Fr. 16 pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Lektion.

⁴ Für Angebote der allgemeinen Weiterbildung, die keine Grundkompetenzen im Sinne von Abs. 1 vermitteln, kann die Bildungsdirektion in besonderen Fällen Subventionen von höchstens 75% der anrechenbaren Aufwendungen ausrichten.

§ 14. Das Amt und die Leistungsanbietenden erheben die in § 41 EG BBG vorgesehenen Gebühren nach Anhang 1. Gebühren

413.312 Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Dezember 2012

Höhere
Berufsbildung

§ 1. ¹ Sind die nach §§ 5 b und 5 c berechneten Subventionen für Bildungsgänge der höheren Berufsbildung tiefer als die bisher geleisteten, werden bis 31. Dezember 2016 Subventionen im bisherigen Umfang ausgerichtet.

² Hat ein Bildungsgang der höheren Berufsbildung bisher keine Subventionen erhalten, können solche ab 2014 ausgerichtet werden.

Allgemeine
und berufs-
orientierte
Weiterbildung

§ 2. Erfüllt ein Angebot der berufsorientierten oder der allgemeinen Weiterbildung die Voraussetzungen nach §§ 5 d und 5 e nicht oder ergäbe sich eine geringere Subvention als bisher, werden dafür bis 31. Dezember 2014 Subventionen im bisherigen Umfang ausgerichtet.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft ([ABl 2012-12-28](#)).

¹ [LS 413.31](#).

Anhang

Der Titel zum bisherigen einzigen Anhang lautet neu Anhang 1.

Anhang 2

Semesterpauschalen (§ 5 c)

Angebot	Pauschale (in Franken)	
	Teilzeit	Vollzeit
1. HF Technik		
a. Bauführung	1 500	3 500
b. Bauplanung	2 000	3 500
c. Elektrotechnik	2 000	5 500
d. Gebäudetechnik	1 500	
e. Holztechnik	5 000	3 000
f. Informatik	3 000	6 000
g. Lebensmitteltechnologie		6 500
h. Maschinenbau	2 000	4 500
i. Medien	2 000	
j. Metallbau	1 500	5 000
k. Mikrotechnik	1 000	3 000
l. Systemtechnik	2 000	5 000
m. Telekommunikation	1 500	3 000
n. Textil	3 000	2 500
o. Unternehmensprozesse	2 000	
2. HF Gastronomie, Tourismus und Hauswirtschaft		
a. Hauswirtschaftliche Betriebsleitung	2 000	2 000
b. Hotellerie und Gastronomie		6 000
c. Tourismus		3 000

413.312 Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)

3. HF Wirtschaft		
a. Agro-Wirtschaft	1 500	
b. Bankwirtschaft	2 500	
c. Betriebswirtschaft	2 500	4 500
d. Drogerieführung		4 000
e. Marketingmanagement	2 000	
f. Rechtsassistenz	2 500	
g. Textilwirtschaft	3 500	7 500
h. Wirtschaftsinformatik	1 500	2 500
4. HF Künste und Gestaltung		
a. bildende Kunst	3 000	3 000
b. Kommunikationsdesign	3 500	3 000
c. Produktdesign		3 500
5. HF Transport und Verkehr		
a. Verkehrspilot		8 000
6. HF Land- und Waldwirtschaft		
a. Agro-Technik	2 500	10 500
b. Waldwirtschaft		6 000
7. HF Gesundheit		
a. Aktivierung		7 000
b. Dentalhygiene		8 000
c. medizinisches Labor		4 500
d. medizinisch-technische Radiologin		4 500
e. Operationstechnik		4 500
f. Orthoptik		6 000
g. Pflege	1 000	4 500
h. Podologie		6 000
i. Rettungssanität		3 500
8. HF Soziales und Erwachsenenbildung		
a. Erwachsenenbildung	1 000	
b. Kindererziehung	6 500	3 000
c. Sozialpädagogik	3 000	3 500
